

Wasserversorgungsanlagen – Stand 10/2023

Untersuchungsumfang nach der Bekanntmachung der Neufassung der Trinkwasserverordnung TrinkwV vom 20. Juni 2023

Wo der Süden am schönsten ist.

Untersuchungsparameter für B-Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. B TrinkwV

Parameter der Gruppe A – jährliche Untersuchung

- Entnahmetemperatur

Anlage 1 Teil I und Anlage 3 Teil I TrinkwV

- Escherichia coli
- Enterokokken
- Coliforme Bakterien
- Koloniezahl bei 22 °C
- Koloniezahl bei 36 °C
- Färbung
- Trübung
- Geschmack
- Geruch
- Wasserstoffionen-Konzentration
- Elektrische Leitfähigkeit

Unter den nachfolgend bestimmten Bedingungen werden die Parameter der Gruppe A durch die folgenden Parameter ergänzt:

- *Clostridium perfringens*, einschließlich Sporen, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder beeinflusst wird
- Aluminium, wenn es als Aufbreitungsstoff zugegeben wird
- Eisen, wenn es als Aufbereitungsstoff zugegeben wird

Parameter der Gruppe B – jeweils mindestens alle 3 Jahre beginnend 2025

Anlage 2, Teil I TrinkwV

1. Acrylamid¹
2. Benzol
3. Bor
4. Bromat²
5. Chrom ges.
6. Cyanid
7. 1,2-Dichlorethan
8. Fluorid
9. Nitrat
10. Pestizide³

11. Pestizide-gesamt³
12. Summe PFAS-20
13. Summe PFAS-4
14. Quecksilber
15. Selen
16. Tetrachlorethen und Trichlorethen
17. Uran

Anmerkung zu Anlage 2, Teil I TrinkwV

¹ zu Nr. 1: sofern Flockungshilfsmittel zugegeben werden

² zu Nr. 4: sofern Ozon zur Desinfektion eingesetzt wird

³ zu Nr. 10 und 11: sofern solche Produkte im Einzugsgebiet verwendet werden

Anlage 2, Teil II TrinkwV

1. Antimon
2. Arsen
3. Benzo(a)pyren
4. Bisphenol A⁴
5. Blei
6. Cadmium
7. Chlorat⁵
8. Chlorit⁶
9. Epichlorhydrin⁴
10. Halogenessigsäuren (HAA-5)⁷
11. Kupfer
12. Nickel
13. Nitrit
14. PAK
15. Trihalogenmethane⁸
16. Vinylchlorid⁹

Anmerkung zu Anlage 2, Teil II TrinkwV

⁴ zu Nr. 4 und 9: sofern Rohrauskleidungen aus Harzen vorliegen

⁵ zu Nr. 7: sofern eine Desinfektion mit chlorartbildenden Aufbereitungstoffen erfolgt

⁶ zu Nr. 8: sofern eine Desinfektion mit Chlordioxid erfolgt

⁷ zu Nr. 10: sofern eine Desinfektion mit halogenessigsäurebildenden Stoffen erfolgt

⁸ zu Nr. 15: sofern eine Desinfektion mit trihalogenmethanbildenden Stoffen erfolgt

⁹ zu Nr. 16: sofern im Trinkwassernetz PVC-Leitungen vorhanden sind

Allgemeine Indikatorparameter

Anlage 3, Teil I TrinkwV

1. Aluminium¹⁰
2. Ammonium
3. Calcitlösekapazität¹¹
4. Chlorid
5. Eisen
6. Mangan
7. Natrium
8. Oxidierbarkeit
9. Sulfat

Anmerkung zu Anlage 3 Teil I TrinkwV

¹⁰ zu Nr. 1 *nur erforderlich beim Einsatz von Flockungsmitteln*

¹¹ zu Nr. 3 *nur erforderlich wenn Wasserstoffionen-Konzentration (siehe A-Parameter) < 7,7 ist*

Hinweis:

Wir empfehlen Ihnen, eine Kopie dieser Aufstellung dem Labor auszuhändigen, welches die Untersuchungen Ihres Trinkwassers durchführt.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Gesundheitsamt unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der amtlichen Entnahmestellennummer zuzusenden. Die Untersuchungsstelle ist mit der Datensatzübermittlung via Labdüs- oder Octoware-Format zu beauftragen.